Gemeinde Bingen **Landkreis Sigmaringen**

Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: **16.11.2026**

☒ **öffentlicher Teil** ☐ **nicht öffentlicher Teil**

TOP Nr. 2 Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung)

1. Sachverhalt:

Die derzeit gültige Friedhofssatzung samt zugehörigem Bestattungs- und Grabnutzungsgebührenverzeichnis wurde vom Gemeinderat am 11.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 beschlossen.

In der Vergangenheit waren dabei je nach Bestattungsart lediglich die Grabnutzungsgebühren, sowie die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Leichenhalle, Sargwagen, Erdbohrer ….) gebührenrechtlich geregelt.

Die Personalleistungen des Bauhofs wurden gegen „privatrechtlichen“ Kostenersatz (jährlich neu ermittelter Stundensatz x durchschnittlich je Bestattungsart geleisteter Stunden) abgerechnet. Dies hatte den Vorteil, dass die jährlichen Personalkostensteigerungen ohne jährliche Änderung der Bestattungsgebührensatzung direkt refinanziert werden konnten.

Nach den zum 01.01.2027 verpflichtend anzuwendenden Regelungen des § 2b Umsatzsteuergesetz würde diese privatrechtliche Ausgestaltung der Personalleistung des Bauhofes im Zusammenhang mit Bestattungen dazu führen, dass trotz dem grundsätzlichen Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Satzung, kein Handeln im Rahmen öffentlicher Gewalt vorliegt und somit die Tätigkeit grundsätzlich umsatzsteuerbar wäre.

Auch die vom Bauhof erbrachten Bestattungsleistungen sollten daher künftig auf Basis einer Gebührenkalkulation und darauf aufbauender Bestattungsgebührensatzung abgerechnet werden, um ausdrücklich ein Handeln auf hoheitlicher Grundlage, welches umsatzsteuerlich nicht steuerbar ist, zu dokumentieren. Die Bestattungsgebührenkalkulation sowie die Friedhofssatzung wurden deshalb durch die Verwaltung (siehe Anlage) neu aufgestellt.

Weitere Gründe für die Neukalkulation der Bestattungsgebühren und Neufassung der Friedhofsatzung sind die zahlreichen Investitionen der vergangenen Jahre in die Friedhöfe der Gemeinde, die Erweiterung von Bestattungsarten (insbesondere Baumhain Hochberg) und die allgemeine Kostenentwicklung.

Durch Maßnahmen wie den Wege- und Treppenbau sowie die Erneuerung der Friedhofsmauer in Bingen und die Neugestaltung des Friedhofs Hochberg ist beispielsweise alleine der Abschreibungs- und Verzinsungsaufwand im Friedhofsbereich um 21.707 EUR gegenüber der letzten Kalkulation angestiegen.

2. Vorbemerkungen zur Gebührenkalkulation

Die Kalkulation erfolgte (wie zuletzt 2017) nach einem von der Rechtsprechung anerkannten Kalkulationsmuster der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA-Mitteilungen 5/2004).

Die Gebühren im Bestattungswesen teilen sich auf in die Bestattungsgebühren, Gebühren für die Leichenhalle, Kennzeichnung der Gräber im Baumhain sowie die Grabnutzungsgebühren.

Die Bestattungs-, Leichenhallen- und Grabkennzeichnungsgebühren (Baumhain Bingen und Hochberg) werden je nach gewählter Bestattungs- und Grabart für den eigentlichen Bestattungsvorgang bzw. die Inanspruchnahme der hierfür erforderlichen Geräte und Einrichtungen erhoben. Siehe Ziffer 4 a) bis d).

Die Grabnutzungsgebühren hingegen werden für die langjährige Überlassung von Reihen-, Wahl-, Urnen- und Sammelgräbern, einmalig zu Beginn der Nutzungsdauer für den gesamten Zeitraum - bei Wahlgräbern auch beim erneuten Erwerb des Nutzungsrechts - erhoben.

Als Ausfluss des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips (bei etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung sollen etwa gleich hohe, bei unterschiedlicher Inanspruchnahme den Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren anfallen) wurden bei der Kalkulation nach dem Muster der GPA als Gebührenmaßstab bei den Grabnutzungsgebühren

- die in Anspruch genommene Nettograbfläche sowie
- die durchschnittliche Belegung der je nach Grabart möglichen Grabstellen

herangezogen, wodurch eine Kosten- und Leistungsproportionalität erreicht wird. Siehe Ziffer 5 a) bis d).

Die Gebührenvorschläge der Verwaltung streben eine im Bereich der **Bestattungsgebühren** eine 80 bis nahezu 100%ige Kostendeckung (Annäherung an die Gebührenobergrenze laut Kalkulation) an. Im Bereich der **Grabnutzungsgebühren** beinhaltet der Gebührenvorschlag der Verwaltung lediglich eine etwa 40%ige Ausschöpfung der Gebührenobergrenze laut Kalkulation.

Eine noch höhere Anpassung der Grabnutzungsgebühren wäre aus Sicht der Verwaltung – auch mit Blick auf die „derzeitige Marktlage“ nicht zu vermitteln. Der Gebührenvorschlag berücksichtigt dabei auch die Tatsache, dass die ermittelte Gebührenobergrenze im Bereich der Grabnutzung aufgrund der jüngsten Investitionstätigkeit durch stark gestiegene Abschreibungskosten beeinflusst ist. Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

3. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten des Bestattungswesens nach den Ansätzen des Haushaltsplans 2027

Ausgaben (Planansätze 2027)	Gesamt	A Bestattungen	B Leichenhalle	C Friedhofs-anlagen	D leistungs-fremd
.40xxxxx Personalausgaben (Reinigung Leichenhalle,Toilette	690 €		350 €	340 €	
.4211000 Unterh. Grundstücke und baul. Anlagen	4.500 €		300 €	3.600 €	600 €
.4221000 Unterh. Bewegliches Vermögen	200 €	200 €			
.4241000 Bewirtschaftungskosten	7.500 €		1.125 €	6.000 €	375 €
.4261000 Bes. Aufw. für Beschäftigte (Fortbildung, Kleidung ..	150 €	100 €		50 €	
.4711000 Abschreibungen	15.163 €	320 €	0 €	14.671 €	173 €
# ANL 000018 Baumhain				*1.170 €*	
# ANL-000034 barierefreier Plattenweg				*1.350 €*	
# ANL-000072 Sargtransportwagen				*136 €*	
# ANL-000079 Kreuzskulptur					*173 €*
# ANL-002443 Treppenanlage Kirchberg - Alter Friedhof				*747 €*	
# ANL-002444 Brunnenanlage				*541 €*	
# ANL-002445 Splittwege 2022 BA 3.3				*604 €*	
# ANL-002446 Neue Außenanlage 2022 Aufwuchs BA 3.3				*495 €*	
# ANL-002463 Lagerboxen Splitt und Erde				*159 €*	
# ANL-002622 Wagen und Hydraulik für Alu-Erdcontainer		*255 €*			
# ANL-002623 Alu-Grablaufrost		*65 €*			
# ANL-002631 Wege Friedhof Hochberg				*1.441 €*	
# ANL-002632 Baumhain Friedhof Hochberg				*355 €*	
# ANL-002633 Brunnenanlage Friedhof Hochberg				*397 €*	
# ANL-002634 Bank Eingang rechts Friedhof Hochberg				*108 €*	
# ANL-002635 Bank Eingang links bei Brunnen Friedhof Hochberg				*108 €*	
# AIB-000045 Neue Friedhofsmauer				*7.059 €*	
.4431000 Geschäftsaufwand (insbesondere Software)	1.500 €	1.250 €		250 €	
.4441000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	400 €			400 €	
.4457000 Erstattungen an private Unternehmen	4.500 €	4.500 €			
.4811001 IV Bauhof	40.000 €	14.000 €	520 €	24.960 €	520 €
.4811002 IV Fuhrpark	4.000 €	1.400 €	52 €	2.548 €	
.9800000 kalk. Zinsen	14.457 €	48 €	0 €	14.213 €	196 €
# ANL 000018 Baumhain				*1.662 €*	
# ANL-000034 barierefreier Plattenweg				*1.524 €*	
# ANL-000072 Sargtransportwagen		*23 €*			
# ANL-000079 Kreuzskulptur					*196 €*
# ANL-002443 Treppenanlage Kirchberg - Alter Friedhof				*1.168 €*	
# ANL-002444 Brunnenanlage				*846 €*	
# ANL-002445 Splittwege 2022 BA 3.3				*733 €*	
# ANL-002446 Neue Außenanlage 2022 Aufwuchs BA 3.3				*775 €*	
# ANL-002463 Lagerboxen Splitt und Erde				*197 €*	
# ANL-002622 Wagen für Erdcontainer		*20 €*			
# ANL-002623 Alu Grablaufrost		*5 €*			
# ANL-002631 Wege Friedhof Hochberg				*1.892 €*	
# ANL-002632 Baumhain Friedhof Hochberg				*589 €*	
# ANL-002633 Brunnenanlage Friedhof Hochberg				*313 €*	
# ANL-002634 Bank Eingang rechts Friedhof Hochberg				*85 €*	
# ANL-002635 Bank Eingang links bei Brunnen Friedhof Hochberg				*85 €*	
# AIB-000045 Neue Friedhofsmauer				*3.953 €*	
# Grundstücke				*390 €*	
abzüglich					
.3161000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-35 €				-35 €
	93.025 €	**21.818 €**	**2.347 €**	**67.031 €**	**1.829 €**

Gebührenfähige Kosten

Kosten die in keinem ausreichend engen sachlichen Zusammenhang zur eigentlichen Leistungserstellung stehen (leistungsfremde Kosten) sind bei der Kalkulation auszusondern (VGH BW Normenkontrollurteil 13.05.1997). Hierunter fallen für die Friedhöfe der Gemeinde

Bingen die Kosten der Kriegerdenkmale (insbesondere Blumenschmuck) siehe Spalte D in obiger Tabelle.

4. Kalkulation der Bestattungsgebühren

a. Gewichtung der Bestattungskosten nach den einzelnen Bestattungsarten

Zur Ermittlung der Gebührenobergrenzen wird zunächst eine Gewichtung der einzelnen Bestattungsarten nach dem Arbeitszeitaufwand von Bauhof und Fuhrpark, sowie artspezifischen Kosten (Aushub mit Bagger bei Erdbestattung) vorgenommen.

Die dabei ermittelten Äquivalenzziffern drücken das Verhältnis der gebührenfähigen Bestattungskosten (Ziffer 3 Spalte A) zwischen den einzelnen Bestattungsarten aus. Das Verhältnis wird – in Form der Äquivalenzziffern - bei der Aufteilung der weiteren Bestattungskosten berücksichtigt.

	Bestattungsart	Zeitauf-wand in Std.	Aufwand in EUR	Äqu.-ziffer**
a)	**Erdbestattung von Leichen** im Reihengrab, Wahlgrab, Wahlgrab im Rasengrabfeld			
	Begleitung Beerdigung, Mithilfe Graböffnung und -schließung durch Bauhof			
	durschschittlicher Personalauwand Bauhof	10,50	590,21 €	
	durchschnittlicher Fahrzeugaufwand	0,50	20,00 €	
	durchschnittlich Baggerleihe bzw. Dienstleistung Aushub		500,00 €	
			1.110,21 €	1,000000
b)	**Erdbestattung von Aschen** im Wahlgrab, Wahlgrab im Rasengrabfeld, Urnenwahlgrab, Urnen-			
	gemeinschaftsgrabfeld (Baumhaine Bingen u. Hochberg), anon. Urnengrabfeld			
	Begleitung Beerdigung, Graböffnung und -schließung durch Bauhof	5,00	281,05 €	
	durchschnittlicher Fahrzeugaufwand	0,50	20,00 €	
			301,05 €	0,271166
c)	**Bestattung von Tot- und Fehlgeburten**			
	Begleitung Beerdigung, Mithilfe Graböffnung und -schließung durch Bauhof	3,00	168,63 €	
	durchschnittlicher Fahrzeugaufwand	0,50	20,00 €	
	(einschließlich Grabaushub)		**188,63 €**	0,169908
**	drückt das Verhältnis der Bestattungskosten (Ziffer 1. Spalte A) zwischen den einzelnen Bestattungsarten aus. Als Schlüssel			
	dient der Arbeitszeitaufwand des Bauhofes sowie der sonstige spezifische Aufwand je nach Bestattungsart.			
	Das Verhältnis wird bei der Aufteilung der weiteren Bestattungskosten berücksichtigt.			

b. Gewichtung der einzelnen Bestattungsarten nach Fallzahlen u. Ermittlung der Bemessungseinheiten zur Berechnung der Gebührenobergrenze

Durchschnittliche Bestattungsanzahl pro Jahr = 27,7 (Schnitt der letzten 5 Jahre)

Bestattungskosten (Ziffer 3 Spalte A „Bestattungen“) = 21.818 EUR

Bestattungsart	Äqu.-ziffer	Zuschlag 1	Äqu.-ziffer gesamt	Fallzahlen	Bemessungs-einheit (BE)
Bestattung von Leichen	1,000000		1,000000	7	7,000000
Bestattung von Aschen	0,271166		0,271166	20,6	5,586022
Bestattung Sammelgrab Tot- und Fehlgeburten	0,169908		0,169908	0,1	0,016991
				27,7	12,603013

c. Gebührensatzobergrenze der Bestattungsgebühr für die einzelnen Bestattungsarten

Bestattungsart	Kosten je BE	x	Äqu.-ziffer gesamt	=	Gebühren-obergrenze	Gebühren Vorschlag
Bestattung von Leichen	1731,166159	x	1,000000	=	1.731,17 €	**1.400,-- EUR**
Aschen in Grabfeldern	1731,166159	x	0,271166	=	469,43 €	**380,-- EUR**
Erdbestattung Tot- u. Fehlgeburten	1731,166159	x	0,169908	=	294,14 €	**240,-- EUR**

d. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

			Gebühren Vorschlag
Kosten der Leichenhalle (Ziffer 3 Spalte B)	=	2.347 €	
Durchschnittliche Anzahl Benutzungen/Jahr	=	7	
Gebührensatzobergrenze 2.347 € ./. 7	=	335,29 €	**330,-- EUR**

e. Gebühren für die Grabkennzeichnung in den Baumhainen Bingen und Hochberg

			Gebühren Vorschlag
Personalaufwand Bauhof 1 Stunde	=	56,21 €	
Beschriftete Abdeckplatte 1 Stück	=	530,00 €	
Summe = Gebührensatzobergrenze	=	586,21 €	**585,-- EUR**

5. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

a. Gewichtung der einzelnen Grabarten nach Nettofläche und durchschnittlicher Inanspruchnahme von Grabstellen

Grabart	Grabfläche netto	Äqu.-ziffer Fläche	durchschnittl. Inanspruchn. Grabstellen	Äqu.-ziffer Leistung	Äqu.-ziffer gesamt
Reihengrab § 11	1,425	1,000000	1	0,666666667	0,833333
Wahlgrab § 12, § 14 - einstellig einfach tief	1,425	1,000000	1,5	1	1,000000
Wahlgrab § 12 - zweistellig einfach tief	3,23	2,266667	2,5	1,666666667	1,966667
Urnenreihengrab anonym § 13	0,3	0,210526	1	1	0,605263
Urnenwahlgrab § 13	1	0,701754	2	1,333333333	1,017544
Baumhain Bingen § 15	0,8654625	0,607342	3	2	1,303671
Baumhain Hochberg § 15	0,2884875	0,202447	3	2	1,101224
Sammelgrab Tot- u. Fehlgeburten	0,1	0,070175	0,1	0,05	0,060088

b. Gewichtung nach der durschschnittlichen Anzahl und Dauer verliehener Nutzungsrechte pro Jahr sowie Ermittlung der Bemessungseinheiten zur Berechnung der Gebührenobergrenze

Grabart	Äqu.-ziffer gesamt	Nutzungs-dauer	Nutzungs-rechte		Bemessungs-einheiten
Reihengrab § 11	0,833333	25	0,6		12,500000
Wahlgrab § 12, § 14 - einstellig einfach tief	1,000000	25	5,4		135,000000
>>>Verlängerung	1,000000	10	4,2		42,000000
Wahlgrab § 12 - zweistellig einfach tief	1,966667	25	0,8		39,333333
>>>>Verlängerung	1,966667	10,53	2,6		53,843400
Urnenreihengrab anonym § 13	0,605263	15	0,4		3,631579
Urnenwahlgrab § 13	1,017544	15	2		30,526316
>>>>Verlängerung	1,017544	5,5	1,4		7,835088
Baumhain Bingen § 15	1,303671	15	2,8		54,754184
>>>>Verlängerung	1,303671	2,6	1		3,389545
Baumhain Hochberg § 15	1,101224	15	0,5		8,259178
Sammelgrab Tot- u. Fehlgeburten	0,060088	25	0,1		0,150219
			21,8		391,222842

c. Ermittlung des Gebührensatzes je Bemessungseinheit

Kosten der Friedhofsanlagen (Ziffer 3 Spalte C)	=	67.031 €
geteilt durch ermittelte Bemessungseinheiten siehe oben	=	391,222842
Gebührensatz je Bemessungseinheit	=	171,3381809 €

d. Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen für die einzelnen Grabarten

Grabart	Gebührensatz je BE	Äqu.-ziffer gesamt	Nutzungs-dauer	Grabnutzungs-gebühr in €	Gebühren Vorschlag
Reihengrab § 11	171,3381809	0,833333	25	3.569,55 €	1.400,-- EUR
Wahlgrab § 12 u. 14- einstellig einfach tief	171,3381809	1,000000	25	4.283,45 €	1.700,-- EUR
Wahlgrab § 12 u. 14 - zweistellig einfach tief	171,3381809	1,966667	25	8.424,13 €	3.350,-- EUR
Urnenreihengrab anonym § 13	171,3381809	0,605263	15	1.555,57 €	625,-- EUR
Urnenwahlgrab § 13	171,3381809	1,017544	15	2.615,16 €	1.050,--EUR
Baumhain Bingen § 15	171,3381809	1,303671	15	3.350,53 €	1.350,-- EUR
Baumhain Hochberg § 15	171,3381809	1,101224	15	2.830,22 €	1.150,-- EUR
Sammelgrab Tot- u. Fehlgeburten	171,3381809	0,060088	25	257,38 €	100,-- EUR

6. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung entsprechend dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf mit anhängendem Gebührenverzeichnis.

Bingen, 05.11.2026

gez.
Robert Kromer
Leitung Finanzverwaltung

Anlagen:
- Satzungssynopse
- Vergleich bisherige Bestattungsgebühren – Gebührenobergrenze – Gebührenvorschlag
- Einzelne aktuelle Bestattungsgebührensätze von Kommunen im Kreis Sigmaringen

Neukalkulation Bestattungsgebühren Gemeinde Bingen zum 01.01.2027

	bisherige Gebühr						Gebührenobergrenze laut Kalkulation (GPA - Fläche + Anzahl Grabplätze)						Beschlussvorschlag zur Gebührenanpassung					
Grabart	Grab-nutzung	Leichen-halle	Bestattung (ohne Bauhof)	Bauhof/ Aushub ca. pr. Kostenersatz	Grab-platte	insgesamt ca.	Grab-nutzung	Leichen-halle	Bestattung	Grabplatte	insgesamt ca.	Diff. zu bisher	Grab-nutzung	Leichen-halle	Bestattung	Grabplatte Kennz.	**insgesamt**	*in % der Obergrenze*
Reihengrab § 11	1.000,00 €	180,00 €	115,00 €	1.094,31 €	- €	2.389,31 €	3.569,55 €	335,29 €	1.731,17 €		5.636,00 €	135,88%	**1.400,00 €**	330,00 €	1.400,00 €		**3.130,00 €**	*55,54%*
Wahlgrab § 12 u. 14 - einstellig	1.400,00 €	180,00 €	115,00 €	1.094,31 €	- €	2.789,31 €	4.283,45 €	335,29 €	1.731,17 €		6.349,91 €	127,65%	**1.700,00 €**	330,00 €	1.400,00 €		**3.430,00 €**	*54,02%*
Wahlgrab § 12 u. 14 - zweistellig	2.700,00 €	180,00 €	115,00 €	1.094,31 €	- €	4.089,31 €	8.424,13 €	335,29 €	1.731,17 €		10.490,58 €	156,54%	**3.350,00 €**	330,00 €	1.400,00 €		**5.080,00 €**	*48,42%*
Urnenreihengrab anonym § 13	300,00 €	- €	50,00 €	281,05 €	- €	631,05 €	1.555,57 €		469,43 €		2.025,00 €	220,89%	**625,00 €**		380,00 €		**1.005,00 €**	*49,63%*
Urnenwahlgrab § 13	480,00 €	- €	50,00 €	281,05 €	- €	811,05 €	2.615,16 €		469,43 €		3.084,60 €	280,32%	**1.050,00 €**		380,00 €		**1.430,00 €**	*46,36%*
Baumhain Bingen § 15	1.000,00 €	- €	50,00 €	281,05 €	205,00 €	1.536,05 €	3.350,53 €		469,43 €	586,21 €	4.406,17 €	186,85%	**1.350,00 €**		380,00 €	585,00 €	**2.315,00 €**	*52,54%*
Baumhain Hochberg § 15	- €	- €	- €	- €	- €	- €	2.830,22 €		469,43 €	586,21 €	3.885,87 €		**1.150,00 €**		380,00 €	585,00 €	**2.115,00 €**	*54,43%*
Sammelgrab Tot- u. Fehlgeburten	90,00 €	- €	30,00 €	168,63 €	- €	288,63 €	257,38 €	335,29 €	294,14 €	- €	886,81 €	207,25%	**100,00 €**		240,00 €		**340,00 €**	*38,34%*

Einzelne Bestattungsgebühren im Landkreis Sigmaringen (Stand November 2026)

	Durchschnitt Lkr. SIG				Bingen Vorschlag 01.01.2027			
	Grab	Bestattung	Leichenhalle	Gesamt	**Grab**	**Bestattung**	**Leichenhalle**	**Gesamt**
Reihengrab	1.187,00 €	700,00 €	193,00 €	2.080,00 €	**1.400,00 €**	**1.400,00 €**	**330,00 €**	**3.130,00 €**
Wahlgrab einstellig	1.807,00 €	700,00 €	193,00 €	2.700,00 €	**1.700,00 €**	**1.400,00 €**	**330,00 €**	**3.430,00 €**
Urnenwahlgrab	998,00 €	299,00 €		1.297,00 €	**1.050,00 €**	**380,00 €**		**1.430,00 €**

	Schwenningen 01.01.2023				Veringenstadt 01.08.2026			
	Grab	Bestattung	Leichenhalle	Gesamt	Grab	Bestattung	Leichenhalle	Gesamt
Reihengrab	1.475,00 €	1.180,00 €	245,00 €	2.900,00 €	2.313,00 €	832,00 €	372,00 €	3.517,00 €
Wahlgrab einstellig	3.365,00 €	1.180,00 €	245,00 €	4.790,00 €	3.448,00 €	832,00 €	372,00 €	4.652,00 €
Urnenwahlgrab	1.080,00 €	435,00 €		1.515,00 €	1.124,00 €	398,00 €		1.522,00 €

	Gammertingen April 2023				Hettingen Februar 2024			
	Grab	Bestattung	Leichenhalle	Gesamt	Grab	Bestattung	Leichenhalle	Gesamt
Reihengrab	1.500,00 €	1.200,00 €	300,00 €	3.000,00 €	1.070,00 €	980,00 €	150,00 €	2.200,00 €
Wahlgrab einstellig	1.800,00 €	1.200,00 €	300,00 €	3.300,00 €	1.180,00 €	980,00 €	150,00 €	2.310,00 €
Urnenwahlgrab	1.200,00 €	500,00 €		1.700,00 €	1.240,00 €	310,00 €		1.550,00 €

	Sauldorf 01.01.2026				Scheer November 2023			
	Grab	Bestattung	Leichenhalle	Gesamt	Grab	Bestattung	Leichenhalle	Gesamt
Reihengrab	1.790,00 €	700,00 €	350,00 €	2.840,00 €	1.175,00 €	650,00 €	100,00 €	1.925,00 €
Wahlgrab einstellig	1.790,00 €	700,00 €	350,00 €	2.840,00 €	1.175,00 €	650,00 €	100,00 €	1.925,00 €
Urnenwahlgrab	1.050,00 €	325,00 €		1.375,00 €	600,00 €	400,00 €		1.000,00 €

	Sigmaringendorf 2018				Bad Saulgau 11/2023			
	Grab	Bestattung	Leichenhalle	Gesamt	Grab	Bestattung	Leichenhalle	Gesamt
Reihengrab	520,00 €	380,00 €	360,00 €	1.260,00 €	760,00 €	1.715,00 €	400,00 €	2.875,00 €
Wahlgrab einstellig	960,00 €	380,00 €	360,00 €	1.700,00 €	2.180,00 €	1.715,00 €	400,00 €	4.295,00 €
Urnenwahlgrab	960,00 €	160,00 €		1.120,00 €	1.392,00 €	857,00 €		2.249,00 €

	Neufra 01.10.2026				Hohentengen 05/2025			
	Grab	Bestattung	Leichenhalle	Gesamt	Grab	Bestattung	Leichenhalle	Gesamt
Reihengrab	1.450,00 €	895,00 €	500,00 €	2.845,00 €	1.293,00 €	628,00 €	173,00 €	2.094,00 €
Wahlgrab einstellig	2.470,00 €	895,00 €	360,00 €	3.725,00 €	2.626,00 €	628,00 €	173,00 €	**3.427,00 €**
Urnenwahlgrab	1.420,00 €	455,00 €		1.875,00 €	983,00 €	634,00 €		1.617,00 €

Entwurf einer Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Stand: 16.11.2026

Gemeinde 72511 Bingen

Friedhofssatzung vom 11.12.2017	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
Friedhofssatzung **(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)** **vom 11.12.2017**	**Friedhofssatzung** **(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)** **vom XX.XX.XXXX**	
Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am xx.xx.xxxx die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:	
I. Allgemeine Vorschriften	**I. Allgemeine Vorschriften**	
§ 1 **Widmung**	**§ 1** **Widmung**	
(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab zur Verfügung steht. In besonderen	(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab zur Verfügung steht. In besonderen	

Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof Bingen dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen.	Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof Bingen dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen.	
(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.	(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.	
(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt: a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bingen: - er umfasst das Gebiet der Ortsteile Bingen, Hitzkofen und Hornstein. b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hochberg: - er umfasst das Gebiet des Ortsteils Hochberg.	(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt: a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bingen: - er umfasst das Gebiet der Ortsteile Bingen, Hitzkofen und Hornstein. b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hochberg: - er umfasst das Gebiet des Ortsteils Hochberg.	
Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	
II. Ordnungsvorschriften	**II. Ordnungsvorschriften**	
§ 2 **Öffnungszeiten**	**§ 2** **Öffnungszeiten**	
(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.	(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.	
(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.	(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.	
§ 3	**§ 3**	

Verhalten auf dem Friedhof	Verhalten auf dem Friedhof	
(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.	
(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet: 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, 3. die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten. 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten. 7. Druckschriften zu verteilen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.	(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet: 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, 3. die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, 7. Druckschriften zu verteilen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.	
(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.	(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.	
§ 4 **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**	**§ 4** **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**	

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.	(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.	
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	
(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.	(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.	
(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.	(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.	
(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.	(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.	
(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrens-gesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.	(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrens-gesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.	
III. Bestattungsvorschriften	**III. Bestattungsvorschriften**	
§ 5	**§ 5**	

Allgemeines	**Allgemeines**	
(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.	(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.	
(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.	(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.	
§ 6 **Särge**	**§ 6** **Särge**	
Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.	Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.	
§ 7 **Ausheben der Gräber**	**§ 7** **Ausheben der Gräber**	
(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.	(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.	
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.	(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.	
§ 8 **Ruhezeit**	**§ 8** **Ruhezeit**	
Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre.	Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre.	

§ 9 **Umbettungen**	§ 9 **Umbettungen**	
(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.	(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.	
(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.	(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.	
(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.	(4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.	
(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.	(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.	
(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten	(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten	

und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.	und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.	
(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.	(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.	
IV. Grabstätten	**IV. Grabstätten**	
§ 10 **Allgemeines**	**§ 10** **Allgemeines**	
(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.	(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.	
(2) Auf den Friedhöfen Bingen und Hochberg werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: 1. Reihengräber (§11), 2. Wahlgräber (§12), 3. Urnenwahlgräber (§13), 4. Wahlgräber im Rasengrabfeld (§13a). Auf dem Friedhof Bingen werden außerdem folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: 1. Wahlgräber im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Baumhain) (§13b), 2. Anonyme Urnenreihengräber (§13), 3. Sammelgrabstätte für Fehl- und Totgeburten.	(2) Auf den Friedhöfen Bingen und Hochberg werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: 1. Reihengräber (§11), 2. Wahlgräber (§12), 3. Urnenwahlgräber (§13), 4. Wahlgräber im Rasengrabfeld (§14). Auf dem Friedhof Bingen werden außerdem folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: 5. Wahlgräber im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Baumhain Bingen) (§15), 6. Anonyme Urnenreihengräber (§13), 7. Sammelgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten. Auf dem Friedhof Hochberg werden außerdem folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: 8. Wahlgräber im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Baumhain Hochberg) (§15).	Ergänzung: Baumhain Hochberg
(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.	(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.	

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.	(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.	
§ 11 **Reihengräber**	**§ 11** **Reihengräber**	
(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge: 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz), 2. wer sich dazu verpflichtet hat, 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.	(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge: 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz), 2. wer sich dazu verpflichtet hat, 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.	
(2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.	(2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.	
(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.	(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.	
(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder schriftlich bekannt gegeben.	(4) Der Ablauf der Ruhezeit von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird rechtzeitig vorher ortsüblich oder schriftlich bekannt gegeben.	
§ 12 **Wahlgräber**	**§ 12** **Wahlgräber**	
(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.	(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.	
(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren für Erdbestattungen bzw. 15 Jahren für die Beisetzung	(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren für Erdbestattungen bzw. 15 Jahren für die Beisetzung	

von Aschen (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Über die Ruhezeit des § 8 hinaus kann das Nutzungsrecht an Wahlgräbern jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden.	von Aschen (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Über die Ruhezeit des § 8 hinaus kann das Nutzungsrecht an Wahlgräbern jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden.	
(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.	(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.	
(4) Ein Anspruch auf Verleihung, erneute Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten besteht nicht.	(4) Ein Anspruch auf Verleihung, erneute Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten besteht nicht.	
(5) Wahlgräber können ein- und zweistellige Einfach- oder Tiefgräber sein. Die Belegung im Tiefgrab erfolgt dergestalt, dass die vorhandenen Grabstellen doppeltief belegt werden. In diesem Falle muss der Erwerb des entsprechenden Nutzungsrechtes bereits bei der erstmaligen Belegung der Grabstelle erfolgen. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Auf dem Friedhof Hochberg sind aufgrund der Bodenbeschaffenheit nur Einfachgräber zugelassen.	(5) Wahlgräber können ein- und zweistellige Gräber sein. Bei Mehrfachbelegung in einstelligen Gräbern ist nur eine Erdbestattung möglich. In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Die maximale Anzahl richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.	Verzicht auf Tieferlegung
(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen oder verlängert worden ist.	(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen oder verlängert worden ist.	
(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:	(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:	

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, 2. auf die Kinder, 3. auf die Stiefkinder, 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, 5. auf die Eltern, 6. auf die Geschwister, 7. auf die Stiefgeschwister, 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.	1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, 2. auf die Kinder, 3. auf die Stiefkinder, 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, 5. auf die Eltern, 6. auf die Geschwister, 7. auf die Stiefgeschwister, 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.	
(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.	(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.	
(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	
(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.	(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.	
(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der	(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der	

Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.	Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.	
(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Die maximale Anzahl richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.	~~(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden. Die maximale Anzahl richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.~~	siehe Abs. 5
§ 13 **Urnenwahlgräber** **und anonyme Urnenreihengräber**	**§ 13** **Urnenwahlgräber** **und anonyme Urnenreihengräber**	
(1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern.	(1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern.	siehe (4)
(2) In einem Urnenwahlgrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	(2) In einem Urnenwahlgrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	
(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.	(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.	
(4) Auf dem Friedhof in Bingen ist eine Urnenreihengrabstätte für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.	(4) Auf dem Friedhof in Bingen ist eine Urnenreihengrabstätte für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.	
(5) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.	(5) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.	
(6) Im Übrigen gilt § 12 sofern hier nichts Gegenteiliges geregelt ist.	(6) Im Übrigen gilt § 12 sofern hier nichts Gegenteiliges geregelt ist.	
§ 13a **Wahlgräber im Rasengrabfeld**	**§ 14** **Wahlgräber im Rasengrabfeld**	
(1) Auf den Friedhöfen Bingen und Hochberg werden in ausgewiesenen Rasengrabfeldern einstellige Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zur Verfügung gestellt.	(1) Auf den Friedhöfen Bingen und Hochberg werden in ausgewiesenen Rasengrabfeldern einstellige Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zur Verfügung gestellt.	

(2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Gemeinde zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs unterhalten wird.	(2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Gemeinde zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs unterhalten wird.	
(3) Auf den Rasengräbern müssen Grabmale aufgestellt werden.	(3) Auf den Rasengräbern müssen Grabmale aufgestellt werden.	
(4) Eine Bepflanzung der Rasenfläche ist nicht erlaubt. Das Abstellen von Grabschmuck (Blumen, Schalen, Kerzen etc.) ist nur unmittelbar nach der Beerdigung zulässig.	(4) Eine Bepflanzung der Rasenfläche ist nicht erlaubt. Das Abstellen von Grabschmuck (Blumen, Schalen, Kerzen etc.) ist nur unmittelbar nach der Beerdigung zulässig.	
(5) Im Übrigen gilt § 12 sofern hier nichts Gegenteiliges geregelt ist.	(5) Im Übrigen gilt § 12 sofern hier nichts Gegenteiliges geregelt ist.	
§ 13b **Wahlgräber im Urnengemeinschaftsfeld (Baumhain)**	**§ 15** **Wahlgräber im Urnengemeinschaftsfeld (Baumhain Bingen und Hochberg)**	
(1) Auf dem Friedhof in Bingen werden in einem Baumhain Urnengemeinschaftsgräber für die Beisetzung von bis zu 9 Urnen pro Grab zur Verfügung gestellt.	(1) Auf den Friedhöfen in Bingen und Hochberg werden in Baumhainen Urnengemeinschaftsgräber für die Beisetzung von bis zu 9 Urnen im Baumhain Bingen und bis zu 3 Urnen im Baumhain Hochberg pro Grab zur Verfügung gestellt.	
(2) Nach der Beisetzung einer Urne bringt die Gemeinde eine einheitlich gestaltete und beschriftete Grabplatte an. Die Beschriftung enthält: Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr der Verstorbenen.	(2) Nach der Beisetzung einer Urne bringt die Gemeinde eine einheitlich gestaltete und beschriftete Grabplatte an. Die Beschriftung enthält: Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr der Verstorbenen.	

(3) Eine Bepflanzung ist nicht zulässig. Die Fläche wird von der Gemeinde gepflegt. Blumenschmuck oder sonstige Dekoration darf nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.	(3) Eine Bepflanzung ist nicht zulässig. Die Fläche wird von der Gemeinde gepflegt. Blumenschmuck oder sonstige Dekoration darf nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden.	
(4) Es sind nur Urnen aus Materialien zulässig, die sich während der Ruhezeit zersetzen.	(4) Es sind nur Urnen aus Materialien zulässig, die sich während der Ruhezeit zersetzen.	
(5) Die §§ 17 bis 22 finden für die Wahlgräber im Urnengemeinschafts-feld (Baumhain) keine Anwendung.	(5) Die §§ 19 bis 24 finden für die Wahlgräber im Urnengemeinschafts-feld (Baumhain Bingen und Hochberg) keine Anwendung.	
(6) Im Übrigen gilt § 12 sofern hier nichts Gegenteiliges geregelt ist.	(6) Im Übrigen gilt § 12 sofern hier nichts Gegenteiliges geregelt ist.	
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	**V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**	
§ 14 **Auswahlmöglichkeiten**	**§ 16** **Auswahlmöglichkeiten**	
(1) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen, besonderen oder einheitlichen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung die in dieser Satzung bzw. in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen und ohne Gestaltungsvorschriften.	(1) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen, besonderen oder einheitlichen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung die in dieser Satzung bzw. in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen ~~und ohne~~ Gestaltungsvorschriften.	
§ 15 **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**	**§ 17** **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**	

<table>
<tr><td>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.</td><td>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.</td><td></td></tr>
<tr><td>(2) Grabmale sind spätestens nach Ablauf der Frist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 zu errichten.</td><td>(2) Grabmale sind spätestens nach Ablauf der Frist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 zu errichten.</td><td></td></tr>
<tr><td>(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Glas, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.</td><td>(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Glas, Schmiedeeisen, Edelstahl oder Bronze verwendet werden. Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.</td><td>Neu:
Edelstahl (Praxis)</td></tr>
<tr><td>(4) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten.</td><td>(4) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten.</td><td></td></tr>
<tr><td><table>
<tr><td></td><td>Breite</td><td>Höhe gemessen ab Geländeoberfläche</td><td>Ansichtsfläche</td></tr>
<tr><td>Urnengräber</td><td>0,50 m</td><td>0,60 m</td><td>0,25 m²</td></tr>
<tr><td>Einstellige Erdgräber</td><td>0,75 m</td><td>1,20 m</td><td>0,60 m²</td></tr>
<tr><td>Zweistellige</td><td>1,60 m</td><td>1,20 m</td><td>1,00 m²</td></tr>
</table></td><td><table>
<tr><td></td><td>Breite</td><td>Höhe gemessen ab Geländeoberfläche</td><td>Ansichtsfläche</td></tr>
<tr><td>Urnengräber</td><td>0,50 m</td><td>0,80 m</td><td>0,40 m²</td></tr>
<tr><td>Einstellige Erdgräber</td><td>0,75 m</td><td>1,20 m</td><td>0,70 m²</td></tr>
<tr><td>Zweistellige</td><td>1,60 m</td><td>1,20 m</td><td>1,20 m²</td></tr>
</table></td><td>Maße den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst</td></tr>
</table>

Erdgräber	Erdgräber	
(5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.	(5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.	
(6) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen zulassen.	(6) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen zulassen.	
§ 16 **Besondere Gestaltungsvorschriften für** **die Rasengrabfelder auf den Friedhöfen** **Bingen und Hochberg**	**§ 18** **Besondere Gestaltungsvorschriften für** **die Rasengrabfelder auf den Friedhöfen** **Bingen und Hochberg**	
(2) Im Rasengrabfeld müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale aus Stein errichtet werden. Sie dürfen folgende Maße nicht überschreiten.	(2) Im Rasengrabfeld müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale aus Stein errichtet werden. Sie dürfen folgende Maße nicht überschreiten.	

	Breite	Höhe gemessen ab	Ansichtsfläche

	Breite	Höhe gemessen ab	Ansichtsfläche

Maße den tatsächlichen

			Geländeoberfläche				Geländeoberfläche		Gegebenheiten angepasst	
	Einstellige Rasengräber	0,50 m	1,00 m	0,40 m²		Einstellige Rasengräber	0,50 m	1,00 m	0,50 m²	
Die Grabmale sind mit einer bodengleichen Einfassung (Mähkante) mit einer Breite von mindestens 10 cm zu versehen. Liegende Grabmale sind nicht zugelassen.					Die Grabmale sind mit einer bodengleichen Einfassung (Mähkante) mit einer Breite von mindestens 10 cm zu versehen. Liegende Grabmale sind nicht zugelassen.					
(3) Vor dem Grabmal kann eine kleine Pflanzfläche mit einer bodengleichen Einfassung angelegt werden. Zum Abstellen von Blumenschalen kann auch eine entsprechende Fläche befestigt werden. Die Fläche der Grabanlage darf die Maße 70 cm (Breite) x 75 cm (Tiefe) einschl. 10 cm Mähkante nicht überschreiten.					(3) Vor dem Grabmal kann eine kleine Pflanzfläche mit einer bodengleichen Einfassung angelegt werden. Zum Abstellen von Blumenschalen kann auch eine entsprechende Fläche befestigt werden. Die Fläche der Grabanlage darf die Maße 70 cm (Breite) x 75 cm (Tiefe) einschl. 10 cm Mähkante nicht überschreiten.					
§ 17 **Genehmigungserfordernis**					**§ 19** **Genehmigungserfordernis**					
(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.					(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.					
(2) Dem Antrag ist die vermaßte Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des					(2) Dem Antrag ist die vermaßte Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des					

Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.	Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.	
(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend. Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen im Einzelfall nicht vollständig mit Platten oder sonstigen undurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Grababdeckplatten bedürfen daher der besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.	(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend. Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen im Einzelfall nicht vollständig mit Platten oder sonstigen undurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Grababdeckplatten bedürfen daher der besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.	
(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.	(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.	
§ 18 **Standsicherheit**	**§ 20** **Standsicherheit**	
Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindest-stärken nicht unterschreiten: Steingrabmale 14 cm Spaltfelsen 20 cm Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Ein- und mehr-teilige Grabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Steingrabmale 14 cm Spaltfelsen 20 cm Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.	

§ 19 **Unterhaltung**	**§ 21** **Unterhaltung**	
(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.	(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.	
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.	(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.	
§ 20 **Entfernung**	**§ 22** **Entfernung**	
Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im	Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im	

Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungs-gesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.	Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungs-gesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.	
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte	**VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**	
§ 21 **Allgemeines**	**§ 23** **Allgemeines**	
(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.	(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.	
(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.	(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.	
(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.	(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.	
(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.	(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.	
(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	
(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich	(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich	

der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.	der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.	
(7) Die gärtnerische Gestaltung muss auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher und das Aufstellen von Bänken.	(7) Die gärtnerische Gestaltung muss auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher und das Aufstellen von Bänken.	
§ 22 **Vernachlässigung der Grabpflege**	**§ 24** **Vernachlässigung der Grabpflege**	
(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.	(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.	
(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verant-	(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verant-	

wortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.	wortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.	
(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.	(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.	
VII. Benutzung der Leichenhalle	**VII. Benutzung der Leichenhalle**	
§ 23 **Benutzung der Leichenhalle**	**§ 25** **Benutzung der Leichenhalle**	
(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.	(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.	
(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.	(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.	
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten	**VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**	
§ 24 **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**	**§ 26** **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**	
(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei	(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei	

Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.	Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.	
(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.	(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.	
(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.	(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.	
§ 25 **Ordnungswidrigkeiten**	**§ 27** **Ordnungswidrigkeiten**	
Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt, 2. entgegen § 3 Abs. 2 a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt, e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,	Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt, 2. entgegen § 3 Abs. 2 a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt, e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,	

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern, g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet, h) Druckschriften verteilt. 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1), 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1), 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).	f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet, h) Druckschriften verteilt, 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1), 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, (§ 19 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Absatz 1), 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Absatz 1).	
IX. Bestattungsgebühren	**IX. Bestattungsgebühren**	
§ 26 **Erhebungsgrundsatz**	**§ 28** **Erhebungsgrundsatz**	
Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.	Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.	
§ 27 **Gebührenschuldner**	**§ 29** **Gebührenschuldner**	
(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet: 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird; 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.	(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet: 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird; 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.	
(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,	(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,	

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt, 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).	1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt, 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).	
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	
§ 28 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**	**§ 30** **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**	
(1) Die Gebührenschuld entsteht: 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.	(1) Die Gebührenschuld entsteht: 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.	
(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.	(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.	
§ 29 **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**	**§ 31** **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**	
(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.	(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.	
(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.	(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.	

X. Übergangs- und Schlussvorschriften	**X. Übergangs- und Schlussvorschriften**	
§ 30 **Alte Rechte**	**§ 32** **Alte Rechte**	
Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen. Eine Verkürzung bereits eingeräumter Nutzungsrechte ist auf Antrag möglich, jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Benutzungsgebühren entsteht dadurch nicht.	Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bestehen. Eine Verkürzung bereits eingeräumter Nutzungsrechte ist auf Antrag möglich, jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Benutzungsgebühren entsteht dadurch nicht.	
§ 31 **Inkrafttreten**	**§ 33** **Inkrafttreten**	
(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.	
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 21.04.1986 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.	(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 11.12.2017 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.	
Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die	Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die	Zusätzlich „oder elektronisch“

Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.	Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.	
Ausgefertigt: 72511 Bingen, den 14. Dezember 2017 gez. Fetzer Bürgermeister	Ausgefertigt: 72511 Bingen, den ??? gez. Potas Bürgermeister	
Anlage zur Friedhofssatzung vom 11.12.2017		
1. Verwaltungsgebühren 1.1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 10,00 € 1.2. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 10,00 €	**1. Verwaltungsgebühren** 1.1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 15,00 € 1.2. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 15,00 €	
2. Bestattungsgebühren (Benutzung der Bestattungseinrichtungen u. Geräte) 2.1. Bestattung von Leichen 115,00 € 2.2. Bestattung von Leichen in Tieferlegung 130,00 € 2.3. Bestattung von Aschen 50,00 € 2.4. Bestattung von Früh- und Totgeburten im Sammelgrab 30,00 € *Hinweis:*	**2. Bestattungsgebühren (Benutzung der Bestattungseinrichtungen u. Geräte)** 2.1. Bestattung von Leichen 1.400,00 € ~~2.2. Bestattung von Leichen in Tieferlegung 130,00 €~~ 2.2. Bestattung von Aschen 380,00 € 2.3. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten im Sammelgrab 240,00 €	

Der Personalkostenaufwand des Gemeindebauhofs sowie unternehmerische Leistungen bei der Bestattung und beim Grabaushub werden separat in Form von privatrechtlichen Entgelten bzw. Kostenersätzen abgerechnet.		
3. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle 3.1. je Bestattung bei Inanspruchnahme 180,00 €	**3. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle** 3.1. je Bestattung bei Inanspruchnahme 330,00 €	
	4. Gebühren für die Grabkennzeichnung im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Baumhain Bingen u. Hochberg) 4.1. je Bestattung bzw. Grabplatte 585,00 €	
4. Grabnutzungsgebühren (Verleihung von Grabnutzungsrechten) 4.1. Überlassung eines Reihengrabs (§ 11) 1.000,00 € 4.2. Überlassung eines einstelligen einfach tiefen Wahlgrabs (§§ 12 u. 13 a) 1.200,00 € 4.3. Überlassung eines zweistelligen einfach tiefen Wahlgrabs (§§ 12 u. 13 a) 2.500,00 € 4.4. Überlassung eines einstelligen doppeltiefen Wahlgrabs (§§ 12 u. 13 a) 1.400,00 € 4.5. Überlassung eines zweistelligen doppeltiefen Wahlgrabs (§§ 12 u. 13 a) 2.700,00 € 4.6. Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabs (§ 13) 300,00 € 4.7. Überlassung eines Urnenwahlgrabs (13) 800,00 € 4.8. Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabs (§ 13b) 1.000,00 € 4.9. Bestattungsplatz im Sammelgrab für Tot- und Fehlgeburten 90,00 €	**5. Grabnutzungsgebühren (Verleihung von Grabnutzungsrechten)** 5.1. Überlassung eines Reihengrabs (§ 11) 1.400,00 € 5.2. Überlassung eines einstelligen einfach tiefen Wahlgrabs (§§ 12 u. 14) 1.700,00 € 5.3. Überlassung eines zweistelligen einfach tiefen Wahlgrabs (§§ 12 ~~u. 13a)~~ 3.350,00 € ~~5.4. Überlassung eines einstelligen doppeltiefen Wahlgrabs (§§ 12 u. 13 a) 1.400,00 €~~ ~~5.5. Überlassung eines zweistelligen doppeltiefen Wahlgrabs (§§ 12 u. 13 a) 2.700,00 €~~ 5.4. Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabs (§ 13) 625,00 € 5.5. Überlassung eines Urnenwahlgrabs (13) 1.050,00 € 5.6. Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabs (§ 15) im Baumhain Bingen 1.350,00 € 5.7. Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabs (§ 15) im Baumhain Hochberg 1.150,00 € 5.8. Bestattungsplatz im Sammelgrab für Tot- und Fehlgeburten 100,00 €	

5. Verlängerung von Grabnutzungsrechten an Wahlgräbern 5.1. Neuerwerb des Grabnutzungsrechtes siehe Ziffern 4.2 - 4.5 u. 4.7 - 4.8 5.2. Verlängerung um 10 Jahre für Wahlgrab nach Ziffer 4.2 480,00 € 5.3. Verlängerung um 10 Jahre für Wahlgrab nach Ziffer 4.3 1.000,00 € 5.4. Verlängerung um 10 Jahre für Wahlgrab nach Ziffer 4.4 560,00 € 5.5. Verlängerung um 10 Jahre für Wahlgrab nach Ziffer 4.5 1.080,00 € 5.6. Verlängerung um 10 Jahre für Urnenwahlgrab nach Ziffer 4.7 533,33 € 5.7. Verlängerung um 10 Jahre für Urnenwahlgrab nach Ziffer 4.8 666,66 € 5.8. Verlängerungen im Falle von Nachbelegungen/Hinzubestattungen anteilig nach dem Verhältnis der Regelnutzungsdauer der jeweiligen Grabart nach Ziffern 4.2 bis 4.5 und 4.7 bis 4.8 zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	**6. Verlängerung von Grabnutzungsrechten an Wahlgräbern** 6.1. Neuerwerb des Grabnutzungsrechtes siehe Ziffern 5.2 - 5.3 u. 5.5 - 5.7 6.2. Verlängerung um 10 Jahre für Wahlgrab nach Ziffer 5.2 680,00 € 6.3. Verlängerung um 10 Jahre für Wahlgrab nach Ziffer 5.3 1.340,00 € 6.4. Verlängerung um 10 Jahre für Urnenwahlgrab nach Ziffer 5.5 700,00 € 6.5. Verlängerung um 10 Jahre für Urnenwahlgrab nach Ziffer 5.6 (Baumhain Bingen) 900,00 € 6.6. Verlängerung um 10 Jahre für Urnenwahlgrab nach Ziffer 5.7 (Baumhain Hochberg) 766,67 € 6.7. Verlängerungen im Falle von Nachbelegungen/Hinzubestattungen anteilig nach dem Verhältnis der Regelnutzungsdauer der jeweiligen Grabart nach Ziffern 5.2 bis 5.3 und 5.5 bis 5.7 zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	

Gemeinde Bingen **Landkreis Sigmaringen**

Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: **16.11.2026**

☒ **öffentlicher Teil** ☐ **nicht öffentlicher Teil**

TOP Nr. 3 : Beschaffung von öffentlich zugänglichen Defibrillatoren für alle Ortsteile - Beratung und Beschluss

Sachverhalt
Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED) können bei einem plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstand entscheidend zur Lebensrettung beitragen. Studien zeigen, dass sich die Überlebenschancen nahezu verdoppeln können, wenn ein Defibrillator bereits vor Eintreffen des Rettungsdienstes durch Ersthelfer eingesetzt wird. Der schnelle Zugriff auf ein Gerät ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Derzeit befinden sich Defibrillatoren an folgenden Standorten:

- Kindergarten Hitzkofen (war nicht mehr einsatzbereit, wurde ertüchtigt)
- Sandbühlhalle
- Rathaus (war nicht mehr einsatzbereit, wurde ertüchtigt)

Diese Geräte sind derzeit innerhalb der Gebäude untergebracht und damit außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit oftmals nicht zugänglich. Zur Verbesserung der Notfallversorgung soll deshalb ein flächendeckendes und jederzeit erreichbares Defibrillatornetz in allen Ortsteilen geschaffen werden. Die bereits vorhandenen Geräte sollen künftig an den Außenfassaden der jeweiligen Gebäude in speziellen Außenschränken untergebracht werden. Dadurch sind die Defibrillatoren rund um die Uhr zugänglich.

Zusätzlich sollen bislang fehlende Defibrillatoren beschafft werden für:

- das Schulhaus im Ortsteil Hochberg,
- den Ortsteil Hornstein (Standort voraussichtlich am ehemaligen Feuerwehrgerätehaus oder alternativ am Toilettengebäude bei der Burgruine Hornstein; die endgültige Festlegung erfolgt gesondert).

Geplante Beschaffung
Das vorliegende Angebot umfasst zwei Defibrillatoren des Typs „Lifeline AED SG“ einschließlich Zubehör sowie zwei Außenschränke für die neuen Standorte. Für die bereits vorhandenen Geräte sind zusätzlich drei Außenschränke vorgesehen. Der angebotene Defibrillator verfügt unter anderem über eine Sprachführung, tägliche Selbsttests, eine Standby-Batterielaufzeit von bis zu sieben Jahren sowie eine Herstellergarantie von acht Jahren.

Außenschränke
Zum Schutz der Geräte im Außenbereich kommen beheizte und belüftete Schutzschränke zum Einsatz. Die Schränke verfügen über:

- Thermostat und Heizung,
- Hygrostat und Belüftung,
- LED-Nachtbeleuchtung,
- akustischen Alarm bei Öffnung,
- wetterfeste Ausführung (Schutzklasse IP54).

Für den Betrieb der Außenschränke ist ein Stromanschluss erforderlich. Die Montage der Schränke muss durch den jeweiligen Betreiber erfolgen. Dies stellt jedoch keinen besonderen Aufwand dar und kann durch einen Elektriker oder handwerklich versierte Personen durchgeführt werden. Eine Installationsanleitung wird mitgeliefert. Für einen zusätzlichen Schutz vor UV-Einstrahlung wird seitens des Anbieters die Verwendung einer Tragetasche empfohlen, welche Bestandteil des Angebots ist.

Kosten:
Die Gesamtkosten des Angebots belaufen sich auf 7.101,92 € brutto.

Für die Montage sowie gegebenenfalls erforderliche Elektroarbeiten können zusätzliche Kosten entstehen. Diese sind abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Die laufende Betreuung der Defibrillatoren wird durch die örtliche Bereitschaft des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt. Die Bereitschaft übernimmt die regelmäßige Kontrolle der Geräte sowie die Überwachung der Einsatzbereitschaft, insbesondere hinsichtlich Batteriestatus, Elektroden und allgemeinem Gerätezustand. Dadurch wird gewährleistet, dass die Defibrillatoren dauerhaft funktionsfähig und im Notfall einsatzbereit sind. Die Kosten für den Ersatz von Akkus und sonstigem Zubehör trägt die Gemeinde.

Bewertung der Verwaltung
Durch die Umsetzung der Maßnahme verfügen künftig alle Ortsteile über einen öffentlich zugänglichen Defibrillator. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die bereits vorhandenen Geräte jederzeit erreichbar sind und nicht von Gebäudeöffnungszeiten abhängig bleiben.

Die Verwaltung bewertet die Beschaffung daher als sinnvolle Investition in die Notfallvorsorge und die Sicherheit der Bevölkerung.

Beschlussvorschlag
Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung von zwei Defibrillatoren einschließlich Zubehör sowie von insgesamt fünf Außenschutzschränken gemäß dem vorliegenden Angebot. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen und die Installation an den vorgesehenen Standorten zu veranlassen

Bingen, 05.11.2026

gez.
Marco Potas
Bürgermeister

Anlage: Produktdatenblatt

Lifeline SG

THE ART AND SCIENCE OF DEFIBRILLATION™

Lifeline Second Generation

Neu: optimierter Selbsttest

Neu: Ladezeitverkürzung – Schnellschockabgabe



Einfach gut:
Bewährte Technik
weiter entwickelt



defibtech

Aktuelle Studie belegt Wirksamkeit von Laien-Defibrillatoren

ÜBERLEBENSCHANCEN MIT LAIEN DEFIBRILLATOR VERDOPPELN SICH

Eine aktuelle Studie, veröffentlicht in der Fachzeitschrift Circulation[1] zur Nutzung von Defibrillatoren außerhalb von medizinischen Einrichtungen, zeigt, dass sich die Überlebenschancen von Patienten mit einem plötzlichen Herzstillstand fast verdoppeln, wenn ein Defibrillator von Laien vor Ort eingesetzt wurde.

Durchgeführt wurde die US Studie in den Jahren 2011 bis 2015 und bezieht sich auf Patienten, die initial einen schockbaren Rhythmus aufwiesen. Dabei wurden die Daten von Patienten verglichen die durch den Rettungsdienst mit einem Defibrillator behandelt wurden, im Vergleich zu Patienten, an denen ein Laien Defibrillator angewendet wurde, bevor der Rettungsdienst eintraf. Patienten, die von einem Laienhelfer mit Defibrillation behandelt wurden, lebten signifikant häufiger bis zur Entlassung (66,5% gegenüber 43,0%) und wurden mit einem günstigeren „funktionellen Ergebnis“ entlassen (57,1% gegenüber 32,7%) als Patienten, die erst durch den Rettungsdienst mit dem Defibrillator behandelt wurden.

Das Ergebnis der Studie zeigt eindeutig, dass die Anwendung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) die Überlebenschance fast verdoppeln. Die Studie empfiehlt eine Ausweitung und Weiterführung von Programmen, die die Verbreitung und Anwendung von Defibrillatoren durch Laienhelfer fördern.



[1] *published 26 Feb 2018 Circulation. 2018;137:2104-2113; doi: 10.1161/CIRCULATIONAHA.117.030700*
[2] *Andreas Lueg-Arndt: Die indirekten Kosten des plötzliches Herztods in Deutschland, Cologne Business School 2012*

defibFACTS

Auslöser in über
50%
der Fälle Herz-Kammer-Flimmern

Die BG hat den AED seit
01.01.2011
in die Ersthelfer-Trainingskurse verpflichtend mit aufgenommen

Faktor Zeit entscheidend: Pro Minute sinkt Überlebenschance um
10%

Der Plötzliche Herztod (PHT) verursacht allein in der Bundesrepublik Deutschland indirekte Kosten in Höhe von ca.
4,37
Milliarden Euro pro Jahr[2]

Betroffen ist **1** *von*
1000
Personen pro Jahr

Mitarbeiterausfälle verursachen in deutschen Firmen schon heute Kosten in Höhe von rund
60 Mrd. Euro
Tendenz steigend[2]

In **70%**
der Fälle erfolgt direkte Beobachtung, nur bei
40%
wird jedoch direkt mit Wiederbelebung begonnen

DER PLÖTZLICHE HERZTOD
macht etwa
20%
aller natürlichen Todesfälle in Industrieländern aus

Mit früher Herz-Lungen-Wiederbelebung und Defibrillation innerhalb von
3 Minuten
ergibt sich eine Überlebenschance von bis zu
70%

Aufgrund demographischen Wandels und erhöhtem
RENTEN-EINTRITTSALTERS
steigt Durchschnittsalter der Mitarbeiter in deutschen Unternehmen

WENN DAS HERZ K.O. GEHT. LIFELINE AED RETTET LEBEN.

AED – DREI BUCHSTABEN, DIE LEBEN RETTEN

AED steht für automatisierter externer Defibrillator. Eine Defibrillation ist die einzige erfolgsversprechende Maßnahme, um ein zum Tode führendes Kammerflimmern bzw. Kammerflattern zu beenden. Entscheidend dabei ist der schnelle Einsatz des Defibrillators, da die durch den Herz-Kreislauf Stillstand hervorgerufene Unterversorgung des Gehirns mit Sauerstoff in kurzer Zeit zu schweren neurologischen Schäden führt.

DEFIBRILLATOREN – VON DER INTENSIVSTATION ZUM ÖFFENTLICHEN ORT

Ursprünglich gab es Defibrillatoren nur auf Intensivstationen und im Rettungswagen. Vor allem durch zwei Entwicklungen wurde es möglich, dass auch medizinische Laien Defibrillatoren direkt am Notfallort einsetzen können. Zum einen die Erfindung der Klebeelektroden, die auf dem Patienten verbleiben und somit die elektrische Gefährdung des Helfers vermeiden. Zum anderen ist das eine Analysesoftware, die automatisch den Herzrhythmus misst und selbstständig die Entscheidung trifft, ob der Defibrillationsschock überhaupt notwendig ist. Um den Helfer Schritt für Schritt durch die Wiederbelebung zu unterstützen, verfügen alle präklinischen Defibrillatoren über eine Sprachführung.

EIN DEFIBRILLATOR SPEZIELL ENTWICKELT FÜR DEN LAIENHELFER

Die Defibtech Defibrillatoren sind speziell für Laienhelfer entwickelt worden. Vergleicht man alle auf dem Markt verfügbaren Defibrillatoren, bezogen auf das Design, also das Aussehen bzw. die Gestaltung, dann wird einem als erstes der Defibtech AED auffallen. Der Lifeline AED – oben einen Griff zum einfachen Handling, nur eine bzw. zwei Tasten auf der Vorderseite des Gerätes sichtbar und die Elektroden vorverbunden in dem patentierten Fach auf der Rückseite des Defis. Die Gummierung der Lifeline Defibrillatoren sorgt für Robustheit und Sturzsicherheit. Komplexe Medizintechnik auf das einfachste Design zu reduzieren, um so Laienhelfer absolute Anwendungssicherheit zu geben – das ist mit dem Lifeline Defibrillator gelungen.





SEMI

DER LIFELINE AED HALBAUTOMAT

Nach der automatischen Analyse des Herzrhythmus, wird bei Erkennen eines schockbaren Patienten EKGs, der Helfer per Sprachansage aufgefordert die Schocktaste zu drücken. Zusätzlich als visuelles Signal blinkt die Taste.



LIFELINE AED – SECOND GENERATION

Mit der Neuauflage der Lifeline Baureihe wird die Erfolgsgeschichte von Defibtech weiter geschrieben. Die halb- und vollautomatischen Lifeline Defibrillatoren sind auf der Basis der jahrelangen im Einsatz bewährten Technologie, weiter verbessert worden. Mit der aktuellen Softwareversion 3.2 sind Hard- und Software Verbesserungen impliziert worden.

LADEZEITVERKÜRZUNG

Zur Steigerung der Überlebenschancen ist eine möglichst schnelle Schockabgabe entscheidend. Durch den Einsatz der neuen „Schnellschock Technologie" lädt sich das Gerät schon während der Analysephase im Hintergrund auf. Ist dann tatsächlich ein Schock empfohlen ist das Gerät bereits aufgeladen, so dass die Schockabgabe dann innerhalb von 4 Sekunden erfolgen kann. Die Unterbrechungsdauer der Herz-Lungen Wiederbelebung wird somit verkürzt.

SELBSTTEST OPTIMIERUNG

Die täglichen Selbsttests und das damit verbundene Blinken der Statusanzeige kosten Energie. Die Energie wird nicht von der Schockbatterie gespeist, sondern primär kostenschonend von einer handelsüblichen 9V Blockbatterie. Diese hält in der Regel eineinhalb Jahre. Ist der 9V Batterieblock leer wird nun durch die eingebaute Selbsttest Optimierung die Selbsttest Energie sekundär von der Schockbatterie versorgt. Die Information zur Einsatzbereitschaft hält bestand, da so die täglichen Selbsttests fortgeführt werden.

DIE LIFELINE SECOND GENERATION

Wir sind der klaren Linie bei der Überarbeitung der ersten Generation treu geblieben. Wir haben bewusst auf das Hinzufügen von komplexen Features verzichtet. Die Lifeline Second Generation ist eine Weiterentwicklung, die ein klares Ziel verfolgt: Ein Defibrillator der möglichst einfach und somit schnell einsetzbar ist- die Kunst eine komplexe Handlung auf einfache Weise so zu unterstützen, damit der Erfolg Leben zu retten maximiert wird.

HALB- ODER VOLLAUTOMAT - DIE SCHOCKTASTE MACHT DEN UNTERSCHIED

Ob Halb- oder Vollautomat Sie haben die Wahl! Der Unterschied ist äußerlich lediglich an dem Vorhandensein der Schocktaste zu erkennen, ansonsten sind die beiden Defibrillatoren baugleich.

DER LIFELINE AUTO VOLLAUTOMAT

Es gibt nur eine Bedientaste – diese ist zum Einschalten des Gerätes. Alles andere, wie beispielsweise die Schockauslösung, wird von dem Gerät vollautomatisch übernommen. Dadurch kann der Retter mehr Aufmerksamkeit auf den Patienten richten. Zudem entfällt die etwaige Hemmschwelle zum Drücken der Schocktaste, die es bei Laienhelfern gibt. Der Lifeline Auto AED macht es jedem einfach – vom Laien bis Profiretter – auf einen Notfall selbstsicher und optimal zu reagieren.

8 VORTEILE FÜR DEN STANDARD

1

ROBUSTES GEHÄUSE-DESIGN

Einfachstes, robustestes auf dem Markt verfügbares Design, geschützt gegen Spritzwasser und Staub und somit für drinnen und draußen geeignet



2

PATENTIERTES ELEKTRODENFACH

Elektroden Verfügbarkeit auf der Rückseite, bedeutet keine Klappen oder Kassetten zum Öffnen oder Ziehen (keine potentiellen Bruchteile)

3

CLEAR SOUND TECHNOLOGIE

Klare und ruhige Sprachansage zur Durchführung der Wiederbelebung. Das Metronom gibt Feedback zur Führung durch die Herz-Lungen-Wiederbelebung

4

MISSION READY

Automatische tägliche Selbsttests, Elektroden sind am Gerät vorverbunden und werden auch mit überwacht, klare Statusanzeige für Gewissheit der Einsatzfähigkeit

DEFIBRILLATOR VON DEFIBTECH



5

SCHNELLSCHOCK TECHNOLOGIE

Schnell und effektiv- Erkennungswahrscheinlichkeit von 99% für schockbaren Rhythmus, Ladezeit unter 4 Sekunden (Schnellschockabgabe)

6

SPARSAM IM UNTERHALT

Extrem wartungsarm durch Batterie mit bis zu 7 Jahren Standby Zeit, Batterie kann mehrfach für Einsätze verwendet werden

7

FUTURE SAVE

für die Zukunft aufgestellt. Über die eingebaute SD Datenkarten Schnittstelle kann bei Leitlinien Änderungen einfach vor Ort eine neue Software aufgespielt werden

8

QUALITÄT

8 Jahre Werksgarantie serienmäßig, neue PMA / FDA Zulassung bereits bestanden, sorgt für höchstes Vertrauen in die Zuverlässigkeit

LIFELINE AED & AUTO AED – TECHNISCHE SPEZIFIKATION*

DEFIBRILLATOR

TYP
Halb- und vollautomatischer externer Defibrillator

MODELL
DDU-100 & DDU-130 Baureihe

IMPULSFORM
Biphasisch, exponentiell, mit Impedanzanpassung

ENERGIE
Erwachsene 150 Joules
Kind 50 Joules
(bei 50 Ohm Patientenimpedanz)

LADEDAUER (neu bei 25°C)
4 Sekunden oder weniger

SPRACHANSAGEN
Klare und einfache Sprachführung zur Bedienung des Gerätes und zur Herz-Lungen Wiederbelebung (HLW).

BEDIENELEMENTE
Beleuchteter Ein-\Ausschalter (Sicherheitstaste)
Beleuchtete Schocktaste (nur Halbautomat)

HLW UNTERSTÜTZUNG
Akustisch per Metronom

RESCUE-PROTOKOLL
ERC 2015
Unterstützt Protokoll-Updates durch den Anwender über SD Datenkartenschnittstelle

PATIENTEN ANALYSE SYSTEM

PATIENTEN ANALYSE
Automatische Bewertung der Patienten Impedanz für richtigen Elektroden Kontakt.
Überwacht Signal Qualität und analysiert EKG bzgl. schockbarem Rhythmus

SENSITIVITÄT
Entspricht Vorgaben AAMI-DF-39 und AHA Empfehlungen

ARTEFAKTEFILTER
Herzschrittmacher, uvm.

BATTERIEPACK

MODELL
DBP-2800

ENERGIE
15V, 2800 mAh

KAPAZITÄT (Neu bei 25°C)
300 Schocks, oder 16 Stunden Dauerbetrieb

STANDBY ZEIT
7 Jahre (typisch)

TYP
Lithium Mangandioxid Recyclebar, nicht wiederaufladbar

ANZEIGE NIEDRIGE BATTERIEENERGIE
Visuell, akustisch

SELBSTTESTOPTIMIERUNG
Zusätzliche 9V Selbsttest Batterie prüft Hauptbatterie und schont Hauptbatterie (wenn eingelegt)

SELBSTÜBERWACHUNG

AUTOMATISCH
Tägliche, wöchentliche und monatliche Selbsttests

BATTERIEEINLAGE
System Integritätstest nach Batterieeinlage

ELEKTRODEN VERFÜGBARKEIT
Täglicher Test zu angeschlossenen Elektroden

MANUELL
Batterie und Gerätetest durch Anwender nach Bedarf

STATUS ANZEIGE
Visuelle und akustische Anzeige des Gerätestatus

UMGEBUNGSBEDINGUNGEN

TEMPERATUR
Betrieb und Standby 0 bis 50°C
Betrieb bis zu 1 Stunde bei-20°C

RELATIVE FEUCHTE
5 – 95% (nicht kondensierend)

HÖHE
-150 bis 4500 m per MIL-STD-810F 500.4 Prozedur 2

VIBRATION
Am Boden per MIL-STD-810F 514.5 Kategorie 20
Im Helikopter (RTCA/DO-160D, Sektion 8.8.2, Kat. R, Zone 2, Kurve G)
Im Flugzeug (RTCA/DO-160D, Sektion 8, Kat. H, Zone 2, Kurve B&R)

SCHUTZKLASSE
Klasse IP54, spritzwassergeschützt, staubdicht

ESD
EN 61000-4-2:2009 (offen bis zu 15 kV, Direktkontakt bis zu 8 kV)

EMC EMISSION
EN60601-1-2:2001 + A1:2006 Limits EN55011:1998 + A1 1999 + A2:2002 Gruppe 1, Level B

EMC IMMUNITÄT
EN60601-2-4:2003 Limits EN61000-4-3:2002, Level 3 (10V/m)

STOSSFESTIGKEIT
per MIL-STD-810F 516.5 Prozedur 4 (1 Meter Fall, jede Ecke, Seite, Fläche im Standby Modus)

EREIGNIS DOKUMENTATION

INTERNER SPEICHER
Kritische EKG Segmente und Rettungsparameter werden aufgezeichnet und können auf eine Datenkarte geladen werden

PC BASIERTE EREIGNIS BETRACHTUNG DEFIBVIEW
EKG mit Ereignisanzeige und Tonwiedergabe wenn verfügbar

EXTERNER SPEICHER
(Optional) Bis zu 12 Stunden EKG, Ereignisse oder bis zu 2 Stunden EKG und Audio Ereignisse mit externer SD Datenkartenoption

DEFIBRILLATIONS- BZW. ANALYSEELEKTRODEN

MODELL
Erwachsen DDP-100
Kinder DDP-200P
(unter 8 Jahre oder 25kg)

TYP
Vorangeschlossen
Einweg Nutzung
Selbstklebend mit Kabel und Stecker

OBERFLÄCHE
103 cm² (jeweils)
50 cm² (jeweils)

PLATZIERUNG
Erwachsener – Vorne/Seite
Kind – Vorne/Hinten

KABELLÄNGE
122 cm

ABMESSUNGEN

GRÖSSE
22 x 30 x 7 cm

GEWICHT
1,9 kg (mit Batterie)

* Technische Änderungen ohne Mitteilung vorbehalten

TÜVRheinland C US

CE 0197

DefibCom Connected Solutions

THE ART AND SCIENCE OF DEFIBRILLATION™

- Fernüberwachung Defibrillator
- Fernüberwachung Schutzschrank
- Integration in Leitstelle



Erfüllen Sie bereits jetzt die Anforderungen der Medizinproduktebetreiber-Verordnung 2027!

defibtech

GESETZESREFORM FORCIERT EINSATZ VON ERSTHELFER-APPS

Der Bundesverband der Medizintechnologie (BVMed) forderte im Juni 2024 im Rahmen der auf den Weg gebrachten Reform des Notfallgesetzes, durch eine flächendeckende Defibrillator Aufstellung, sowie ein verpflichtendes AED-Register der Leitstellen, die Bevölkerung aktiv in die Rettungskette einzubinden.*

Parallel dazu hat die Bundesregierung Änderungen in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) beschlossen. Diese macht bei Defibrillatoren in der Laienanwendung die Integration einer Fernüberwachung ab 01.01.2027 zur Bedingung einer Wartungsbefreiung und somit werden Lösungen wie DefibCom zur zukünftigen Schlüsseltechnologie. Enthalten ist auch die Anforderung, dass Betreiber die Daten der Fernüberwachung zur Funktionsfähigkeit, zum Standort und zur öffentlichen Zugänglichkeit des Defibrillators, öffentlich abrufbar bereitstellen sollen.

Hier fügen sich zwei Puzzlestücke zusammen, die einen gemeinsamen Hintergrund haben: vorhandene und zukünftig platzierte Defibrillatoren sollen mit Hilfe der „Smartphone basierten Ersthelfer Alarmierung“ (SbEA) aktiv über die Leitstelle in die Rettungskette integriert werden. Ziel ist es zum einen alle helfenden Kräfte auf einer Plattform zu bündeln und zum anderen, diesen möglichst effizient einen Defibrillator zur Verfügung zu stellen, um somit die therapiefreie Zeit, nach eingegangenem Notruf, so gering wie möglich zu halten. Nur so kann die Überlebenswahrscheinlichkeit bei auftretendem plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstand langfristig und substanziell erhöht werden.



** https://www.bvmed.de/download/stellungnahme-notfallreform*

SMARTPHONE RETTET LEBEN



DIE LÖSUNG FÜR APP-BASIERTE ERSTHELFER SYSTEME

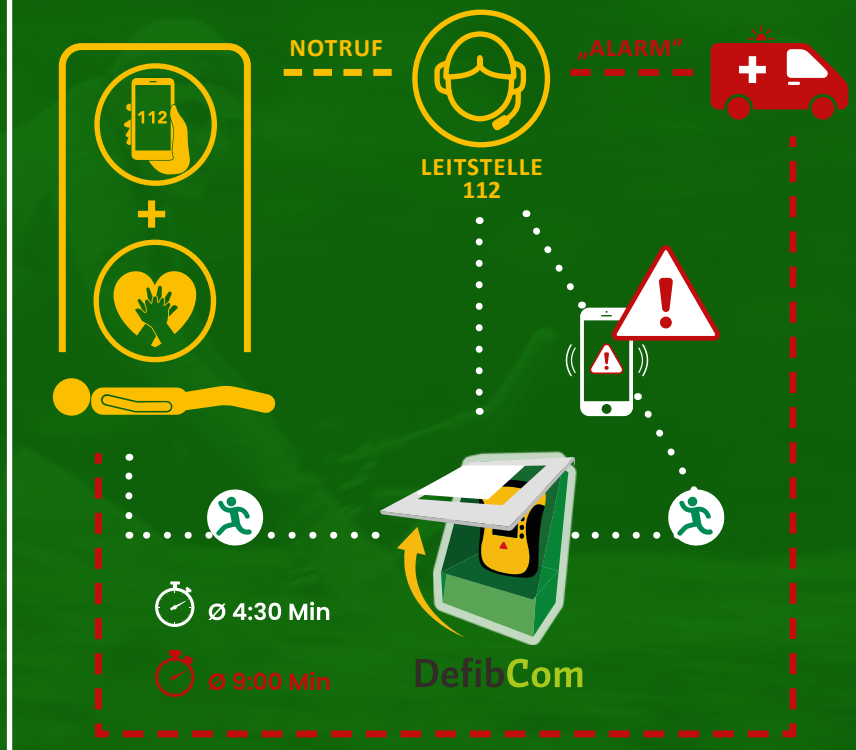
Die Außenschränke können über eine App in die Rettungskette integriert werden und aus der Ferne von der Leitstelle geöffnet werden.



UNTERSCHIED

Wo der Notfall geschieht, macht leider im Moment den Unterschied zwischen Leben und Tod, da die Ersthelfer Systeme bis dato nur in manchen Regionen vorhanden sind und vorhandene Defibrillatoren kaum in die Systeme integriert sind.

SMARTPHONE-BASIERTE ERSTHELFER-ALARMIERUNG (SbEA)





IN GREIF-BARER NÄHE

Sind die öffentlichen Standorte in der Leitstelle hinterlegt, ergibt sich eine hohe Dichte und somit der ideale Bevölkerungsschutz.



51%

ist die Laienreanimationsquote 2023 und damit laut deutschem Wiederbelebungsrat auf einem historischem Höchststand.



PER APP ZUM NOTFALL

Alarmierte Freiwillige werden per App über die Leitstelle zum Einsatzort dirigiert.

DEFIBCOM – DIE ÜBERTRAGUNGSTECHNIK

FERNÜBERWACHUNG UND LEITSTELLEN-ANBINDUNG WIRD ZUR SCHLÜSSELTECHNOLOGIE

DEFIBRILLATOR



AED STATUSÜBERTRAGUNG

(SN Gerät, SN Batterie, Ablaufdaten, Einsatzbereitschaft, spezifische Fehlermeldungen)

IOT MODUL LTE-M, OD. LORA



AED AUFBEWAHRUNG

(RF Empfänger, sowie IoT Modul, zusätzlicher Kontakt für Entnahme und Temperatur- und Feuchtesensor)

Benötigt 230 V und Mobilfunk Empfang

SENDEMAST



SENDEMAST

Datentransfer über gesicherten VPN Tunnel

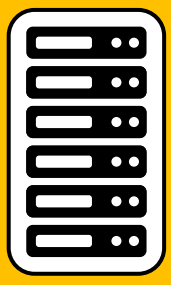
DIE HERAUSFORDERUNG

Defibrillatoren sind wichtige Hilfsmittel für den Einsatz von Helfern im Falle eines Herz-Kreislauf-Stillstands. Doch ist der Defibrillator auch einsatzbereit? Wie schütze ich das Gerät vor Vandalismus, stelle aber eine einfache Zugänglichkeit sicher?

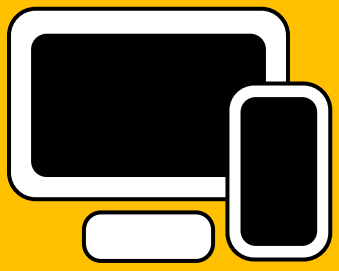
DIE LÖSUNG

Die Einsatzfähigkeit eines Defibrillators wird vor allem durch den Zustand der Batterie und der Elektroden bestimmt. Einen großen Einfluss darauf haben die Temperatur und die Luftfeuchtigkeit. Eine Aufbewahrung des Defibrillators beispielsweise unter dem Gefrierpunkt kann dazu führen, dass er möglicherweise nicht funktioniert, genau in dem entscheidenden Moment, in dem Sie ihn wirklich benötigen.

DEFIBTECH SERVER



DEFIBBOX DATENBANK



ERSTHELFER APP



SERVER MIT DATENBANK

Datenspeicherung auf geschütztem Server in Europa

INTERNETFÄHIGE ENDGERÄTE

DefibBox Verwaltungsdatenbank über Browser aufrufbar

Kritische Meldungen werden als Push Email gesendet

LEITSTELLE – AED REGISTER

API Schnittstelle ermöglicht Einbindung in Rettungskette durch:

Einsicht in AED Zustand und Verfügbarkeit

Standort Registrierung

Fernentriegelung des Schutzschranks im Notfall

Daher ist es sinnvoll, dass Defibrillatoren genau überwacht werden können. Durch die Verwendung von Sensoren, die an den Defibrillatoren Schränken angebracht und mit dem Mobilfunknetz verbunden sind, können die Standorte der Defibtech Defibrillatoren rund um die Uhr überwacht werden.

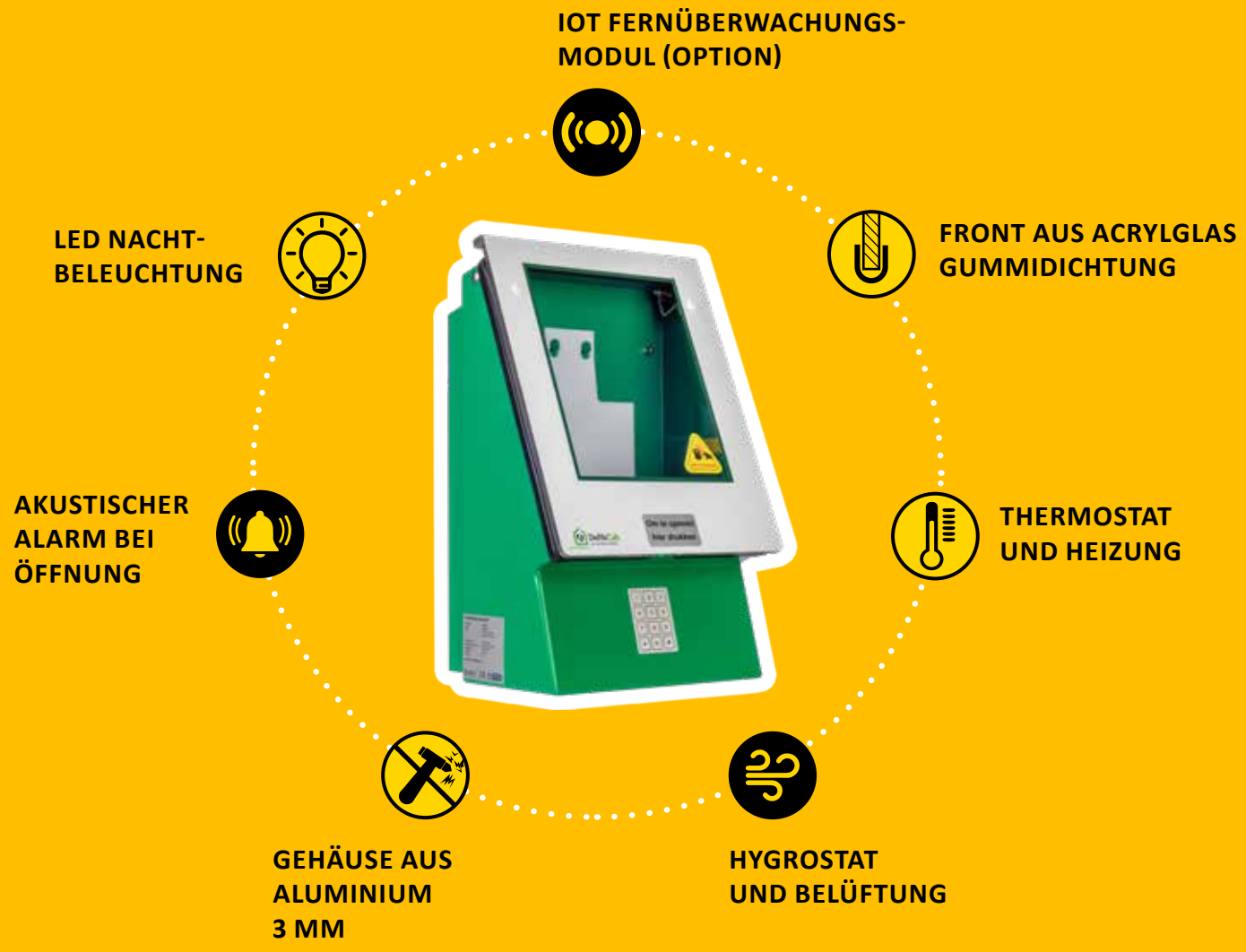
Die Helfer sind weniger gestresst, da der Defibrillator Schutzschrank automatisch von der Leitstelle aus entriegelt wird. Dadurch entfällt die Eingabe des PIN-Codes, was die Verzögerungszeit beim Öffnen des Schrankes deutlich reduziert.

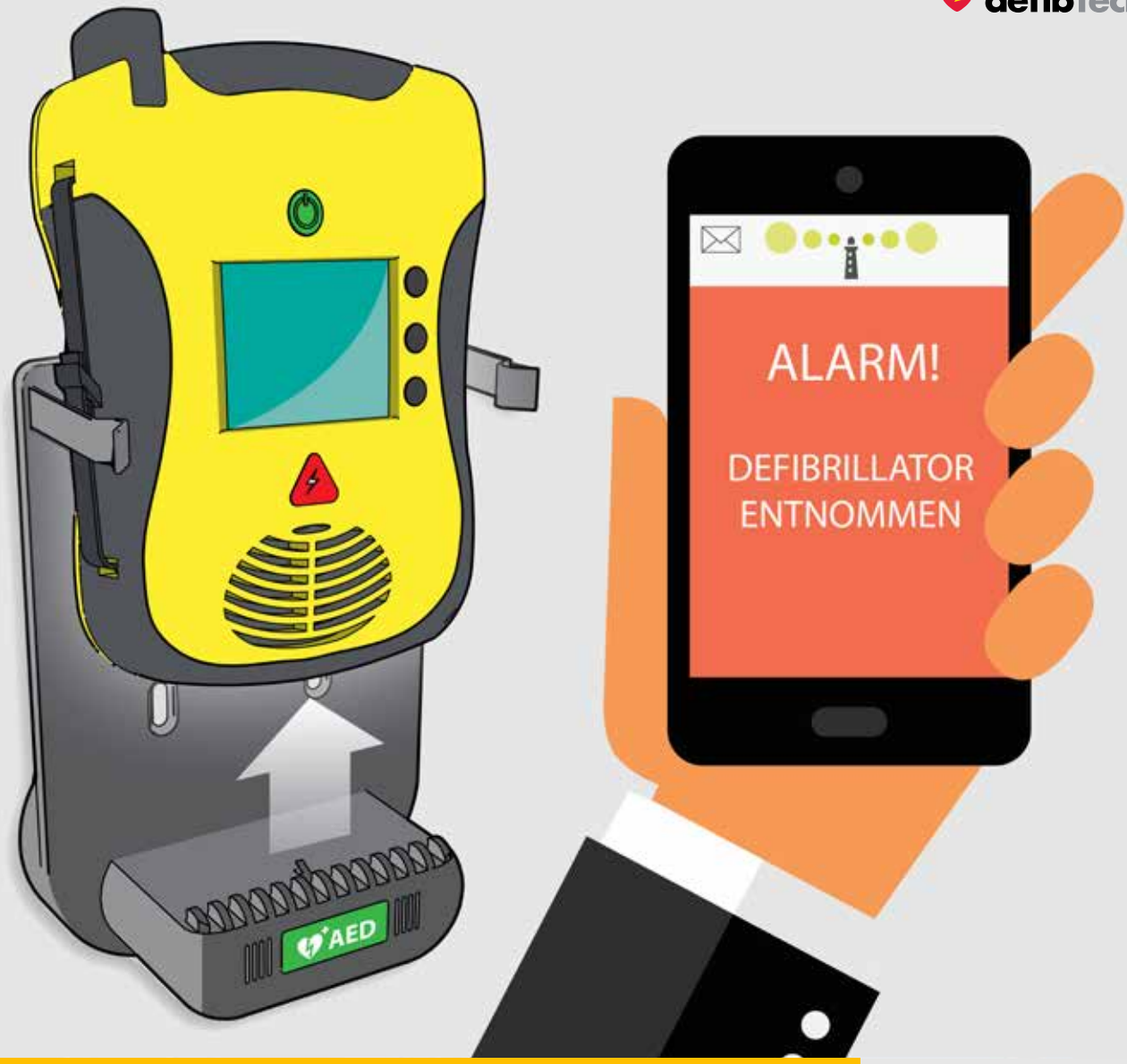
DEFIBCAB – SCHUTZSCHANK FÜR DEN AUSSENBEREICH

Wollen Sie Ihren Defibrillator im Außenbereich sicher aufbewahren und vor Vandalismus schützen? Dann kombinieren Sie Ihren Lifeline Defibrillator mit einem DefibCab Outdoor Schutzschrank. Der DefibCab-Außenschrank regelt automatisch die Temperatur und die Luftfeuchtigkeit mittels Hygrostat, Thermostat, Heizelement und Ventilator. Die Herstellergarantie bleibt bei allen Witterungsbedingungen gültig, sowohl für den Defibrillator, als auch für den Außenschrank.

Zur Öffnung gibt es 3 Alternativen: Per PinCode Schloss – für digitale Lösung und Fernentriegelung, per Schlüsselschloss oder als unverriegelte Variante mit Drehknopf. Optional können die Schränke mit einem Internetmodul (IoT) ausgestattet werden, um eine Email zu senden, wenn der Defibrillator entnommen wird oder eine Fehlermeldung am Defibrillator oder Schutzschrank vorhanden ist.

DEFIBCAB OUTDOOR SCHUTZSCHRANK AUSSTATTUNG





DEFIBCOM – HALTERUNG FÜR DEN INNENBEREICH

Die Halterung verfügt über ein grün leuchtendes Defibrillator-Symbol auf der Vorderseite, so dass der Defibrillator auch im Dunkeln auffindbar ist. Die Datenverbindung erfolgt über das LTE Netz, da Wlan Verbindungen nicht dauerhaft zuverlässig sind. Am Aufstellort wird lediglich ein Stromanschluss benötigt, alles Weitere ist „Plug-and-Play".

WELCHE WERTE ERFASST DIE FERNÜBERWACHUNG?

Die im folgenden aufgeführten Meldungen werden per Push-Email an den Betreiber und zusätzlich an den Service Partner versendet:

· Präsenz Registrierung – ist der Defibrillator vorhanden?
· Status- bzw. Fehlermeldungen des Defibrillators
· Entnahme des Defibrillators
· Rückführung des Defibrillators in der DefibCom Wandhalterung
· Temperatur (kritisch unter 0 oder über 50 °C)
· Luftfeuchte (kritisch über 95%)
· Stromanschluß vorhanden

TECHNISCHE SPEZIFIKATION*

*Änderungen ohne Mitteilungen vorbehalten
** Kalkuliert basierend auf 65 Frosttagen/Jahr

DEFIBCAB SCHUTZSCHRANK

TYP
Defibrillator Schutzschrank
für Aussenbereiche

VARIANTEN
MKA-4010 Drehknopf
MKA-4010-C Drehknopf, IoT
MKA-4020 Schlüssel Öffnung
MKA-4020-C Schlüssel Öffnung, IoT
MKA-4030 PinCode Öffnung
MKA-4030-C PinCode Öffnung, IoT

BAUART
Komplett vormontiert

FARBE
Korpus: Grün
Deckel: weiß
Pulverbeschichtet

AUSSTATTUNG

SERIENMÄSSIG INTEGRIERT
Thermostat und Heizung
Hygrostat und Belüftung
LED Nachtbeleuchtung
Akustischer Alarm bei Öffnung

EINSATZBEREICH
Temp. –20 bis 40 °C

CE PRÜFUNG
DEKRA

MATERIAL UND ABMESSUNGEN

GEHÄUSESPEZIFIKATION
Aluminium 3 mm
Deckel Acrylglas 8 mm
Vandalismus resistent
Schutzklasse IP54

ABMESSUNGEN
AUSSEN: [H x B x T]:
550 x 330 x 295 mm
INNEN: [H x B x T]:
350 x 310 x 160 mm
Gewicht: 8 kg
MONTAGE
4 Torxschrauben T25/Dübel

ENERGIEVERSORGUNG

ENERGIEANSCHLUSS
230 V / 1 / 50 Hz

VERBRAUCH**
Ca. 65 kWh/Jahr

EG KONFORMITÄT ENTSPRICHT
Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG
EMV-Richtlinie 2004/108/EG

DEFIBCOM HALTERUNG

TYP
Defibrillator Halterung
für Innenbereiche

VARIANTEN
DCB-DE110 – für DDU-100 Serie
DCB-DE1100 – für DDU-2000 Serie

BAUART
Komplett vormontiert

FARBE
Schwarz

AUSSTATTUNG

SERIENMÄSSIG INTEGRIERT
LED Beleuchtung
Temperatursensor
Luftfeuchtesensor
Präsenzsensor

EINSATZBEREICH
Temp. 0 bis 40 °C

ABMESSUNGEN

ABMESSUNGEN
DCB-DE110 [H x B x T]:
315 x 228 x 128 mm
DCB-DE1100 [H x B x T]:
310 x 220 x 110 mm
Gewicht: 0,9 kg

ENERGIEANSCHLUSS
230 V / 1 / 50 Hz

MONTAGE
4 Schrauben (nicht enthalten)

IOT MODUL (DEFIBCAB UND DEFIBCOM)

FERNÜBERWACHUNG
Übertragung über LTE, 3G oder Lora Netz
Meldungen per Email

FERNENTRIEGELUNG
Variante PinCode Schloss über API Schnittstelle möglich

RF EMPFÄNGER
Empfängt detaillierte Informationen der Defibtech Defibrillatoren

Fotos: S. 1/8 Hintergrund: © denisismagilov – stock.adobe.com, S. 2 außen: © gpointstudio – stock.adobe.com, S. 3 außen: © Sven Grundmann – stock.adobe.com, S. 4 oben: © NEFLO PHOTO – stock.adobe.com, S. 6/7 oben links: © rh2010 – stock.adobe.com

